

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bankettbestellungen
„Mangostin Asia“ Gastronomie- und Handelsgesellschaft mbH & Co. Betriebs KG

I. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über Bankettbestellungen einschließlich Bestellungen zum sogenannten „Sonntagsbrunch“ sowie alle in diesem Zusammenhang gegenüber dem „**Auftraggeber**“ erbrachten weiteren Lieferungen und Leistungen in den Betrieben der „Mangostin Asia“ Gastronomie- und Handelsgesellschaft mbH & Co. Betriebs KG (=“**Auftragnehmer**“). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss

1. Sonderregelungen zum Sonntags-Brunch finden sich unten in Abs.6 dieser Ziff. II.
2. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Vertragsangebots (des Auftraggebers) durch den Auftragnehmer zustande, diese beiden sind dann Vertragspartner. Ist der konkrete Besteller nicht selbst der Auftraggeber bzw. schaltet der Auftraggeber einen Vermittler, Organisator o.ä. ein, so haftet der letztgenannte zusammen mit dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
3. Mit Zustandekommen des Vertrages hat der Auftraggeber 50 % des sich aus der Bestellung ergebenden Gesamt-Menüpreises nach Wahl des Auftragnehmers entweder als Vorauszahlung an den Auftragnehmer zu leisten oder in Form einer Kreditkartengarantie zugunsten des Auftragnehmers abzusichern. Hat der Auftraggeber seinen gesellschaftsrechtlichen Sitz (juristische Person, Gesellschaft) oder Wohnsitz (natürliche Person) nicht in Deutschland, ist der Auftragnehmer darüber hinaus berechtigt, eine darüberhinausgehende Vorauszahlung bzw. Kreditkartengarantie bis zur vollen, dann vereinbarten Vergütung zu verlangen. Bei einer Zahlungsanweisung hat der Auftraggeber Datum und Namen der Veranstaltung sowie den Namen des Auftraggebers anzugeben.
4. In begründeten Fällen, z.B. Zahlungsrückstand des Auftraggebers oder Erweiterung des Vertragsumfangs, ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl berechtigt, eine über vorstehenden Abs. 3 angemessen hinausgehende Vorauszahlung oder Kreditkartengarantie in Fällen des Zahlungsrückstandes auch bis zur vollen Höhe des sich aus der Bestellung ergebenden Gesamt-Menüpreises zu verlangen.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, jederzeit (d.h. auch ohne Mahnung, Androhung o.ä.) vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, falls (i) der Vertragsschluss sowie (ii) die Mitteilung des Auftragnehmers an den Auftraggeber gem. vorhergehenden Absätzen 3. bzw. 4., wie der Auftraggeber den Auftragnehmer vorab abzusichern hat, (iii) länger als 15 Kalendertage vor Beginn der Veranstaltung vorliegt, aber (iv) eine entsprechende Vorauszahlung / Kreditkartengarantie nicht spätestens 14 Kalendertage vor Beginn der Veranstaltung an den Auftraggeber geleistet ist.

6. Sonderregelungen zum Sonntags-Brunch

- a. Eine Reservierung zum Sonntagsbrunch, die 6 oder mehr Personen (einschließlich Kinder unter 6 Jahren) betrifft (hier: „**Sonntagsbrunch-Reservierung**“), ist beim Auftragnehmer möglich. Sie **wird ausschließlich gem. nachfolgenden Buchstaben b., c. und d. rechtsverbindlich**.
- b. Zunächst übermittelt der Anfragende (telefonisch, per E-Mail oder auf anderem Weg) dem Auftragnehmer seine aktuelle E-Mail-Adresse zu. Der Auftragnehmer sendet dem Anfragenden dann an diese E-Mail-Adresse seine derzeit gültigen AGBs oder einen Link zu diesen im Internet, unter Hinweis auf diese AGBs, zu.
- c. Damit eine Sonntagsbrunch-Reservierung verbindlich wird, ist zwingend erforderlich, dass der Anfragende sodann per E-Mail an die E-Mail-Adresse restaurant@mangostin.de eine entsprechende „**E-Mail-Reservierungsanfrage**“ an den Auftragnehmer sendet, unter Angabe
 - des vollständigen Namens des Anfragenden
 - bzw. bei Firmen als Anfragende:
 - der vollständigen Unternehmensbezeichnung wie aktuell im Handelsregister eingetragen
 - sowie des vollständigen Namens des beim Anfragenden für die Sonntagsbrunch-Reservierung zuständigen Ansprechpartners
 - entsprechender Telefonnummer,
 - vollständiger Post- (nicht: Postfach-)-Adresse,
 - des Datums des betreffenden Sonntags,
 - der betreffenden Personenanzahl unter Aufteilung
 - Erwachsene/
 - Kinder (Personen ab dem Beginn des 13. Lebensjahres zählen im Sinn der Sonntagsbrunch-Reservierung nicht mehr als Kinder; Kinder bitte unter Angabe des künftigen Alters bezogen auf den (künftigen) Zeitpunkt der Sonntagsbrunch-Reservierung) sowie
 - einer Bestätigung, dass der Anfragende mit den AGBs des Auftragnehmers (siehe oben Buchst. b.) einverstanden ist.
- d. Eine solche Reservierungsanfrage wird ferner erst dann verbindlich, wenn der Auftragnehmer die vollständige E-Mail-Reservierungsanfrage (siehe soeben Buchstabe c.) dem Anfragenden per E-Mail bestätigt hat. Etwaige Vorab-Rückfragen, insbesondere vor Vollständigkeit der E-Mail-Reservierungsanfrage sind dem Auftragnehmer gestattet.

III. Leistungen, Preise, Zahlung

1. Der vom Auftraggeber angegebene Leistungsumfang gilt hinsichtlich Speisen- und Getränkefolge (Menüzusammenstellung), Personenanzahl, Dekorationswunsch sowie Beginn und Ende der Veranstaltung mit Vertragsschluss als verbindlich vereinbart.
2. Dem Auftragnehmer ist, soweit im Einzelfall und aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, Teile des Menüs durch andere gleichwertige Speisen oder Getränke ersetzt werden müssen, berechtigt, eine entsprechende Änderung in der Menüzusammenstellung einseitig vorzunehmen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in diesem Fall dafür Sorge zu tragen, dass das Ersatzprodukt dem Charakter des ersetzten Produkts möglichst nahekommt, und den Auftraggeber zeitnah zu informieren (mündlich ausreichend). Falls die notwendige Ersatzbeschaffung beim Wareneinsatz eine Kostensteigerung von mehr als 5% (netto, ohne Umsatzsteuer) bedingt, ist der diese 5% übersteigende Kostenanteil zzgl. Umsatzsteuer durch den Auftraggeber zu tragen.

3. Der durch den Auftraggeber angegebene und durch Unterschrift bestätigte Leistungsumfang dient als Berechnungsgrundlage. Darüber hinaus durch den Auftraggeber bestellte bzw. in Anspruch genommene Leistungen werden nach tatsächlichem Umfang in Rechnung gestellt.
4. Die Schlussrechnung ist am Ende der Veranstaltung und mit ihrem Vorliegen zur Zahlung fällig. Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur dann, wenn dies zwischen den Vertragsparteien vor Durchführung der Veranstaltung schriftlich (Textform ausreichend) vereinbart wurde.

IV. Mitbringen von Speisen, Getränken, Dekorationsmaterial und sonstigen Sachen

1. Es ist dem Auftraggeber ausdrücklich untersagt, Speisen, Getränke und eigenes Dekorationsmaterial zur Veranstaltung mitzubringen. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen (Textform ausreichend) Vereinbarung mit dem Auftragnehmer.
2. Werden Sachen und Gegenstände jeglicher Art in die Räumlichkeiten des Auftragnehmers mitgebracht, so erfolgt dies auf eigene Gefahr des Auftraggebers. Der Auftragnehmer übernimmt für Verlust, Untergang und Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden. Die Haftungsbeschränkung des vorhergehenden Satzes gilt allerdings nicht
 - a. bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers;
 - b. im Fall von Verletzung von Körper, Gesundheit oder Leben;
oder
 - c. im Falle einer Verletzung „wesentlicher Vertragspflichten“ des Auftragnehmers, die nicht bereits unter a. oder b. fallen. Wesentliche Vertragspflichten (auch „Kardinalpflichten“ genannt) sind solche, deren Erfüllung eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber als Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf (insbesondere ohne Beschränkung hierauf die im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden sog. Hauptleistungspflichten). In solchen Fällen haftet der Auftragnehmer stets allerdings der Höhe nach beschränkt, und zwar auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
 - d. Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) bleiben von vorstehenden Regelungen vollständig unberührt.

V. Aufrechnung und Abtretung

1. Der Auftraggeber kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Auftragnehmers aufrechnen oder mindern bzw. ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen; ungeachtet dessen können Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis stets aufgerechnet bzw. zurückbehalten werden (selbstverständlich unbeschadet der Möglichkeit der Gegenseite, die Aufrechnung gerichtlich überprüfen zu lassen).
2. Die Abtretung oder Verpfändung der dem Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer zustehenden Ansprüche oder Rechte ist ausgeschlossen. Etwas anderes gilt nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung (Textform ausreichend) des Auftragnehmers.

VI. Pflichten, Haftung, Schadensersatz, Verjährung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, aber auch berechtigt, den Auftragnehmer über geringfügige Reduzierungen (bis zu 10%) in der Anzahl der zu bewirtenden Gäste spätestens mit Meldung 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn schriftlich (Textform ausreichend) zu informieren, dann trägt er die Kosten der Reduzierung nicht. Spätere Informationen über Reduzierungen werden dem Auftraggeber nicht gutgeschrieben o.ä., d.h. hat der Auftraggeber trotz tatsächlich etwa reduzierter Gäste-Anzahl die vereinbarten (unreduzierten) Beträge zu begleichen. Bei einer Reduzierung der Personenanzahl um mehr als 10% bzw. bei Stornierung des Auftrages durch den Auftraggeber später als 14 Kalendertage (bei Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen) bzw. später als 7 Kalendertage (bei Veranstaltungen bis zu 30 Personen) vor Veranstaltungsbeginn, ist der Auftragnehmer berechtigt, 50% des vereinbarten Gesamt-Menüpreises der von der Reduzierung/Stornierung betroffenen Leistungen als pauschalierten Schadensersatz in Rechnung zu stellen. In jedem anderen Fall ist bei Stornierungen, auch bei Teilstornierungen, durch den Auftraggeber der vereinbarte Gesamtpreis für die betroffenen Leistungen vollständig pauschal zu zahlen. Dem Auftraggeber bleibt jedoch in allen vorgenannten Fällen vorbehalten nachzuweisen, es sei kein Schaden oder ein geringerer Schaden als die jeweils vorstehend genannte/anzuwendende Pauschale entstanden.
2. Bei erheblicher Reduzierung der tatsächlichen von der bestellten Personenanzahl (mind. 20%) hat der Auftragnehmer das Recht, die auf Basis der bestellten Personenanzahl zugewiesenen Tische bzw. Räumlichkeiten zu ändern und die Gäste ihrer tatsächlichen Anzahl entsprechend anderweitig zu platzieren. Ziff. VI Abs.1 bleibt davon unberührt.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für bestellte und weitere in Anspruch genommene Leistungen vereinbarten Preise bzw. mangels Vereinbarung, im Betrieb des Auftragnehmers aktuell geltenden Preise zu zahlen. Dies gilt auch für vom Auftraggeber veranlasste Leistungen und etwaige vom Auftraggeber veranlasste Auslagen des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen an Dritte und in jedem Falle auch für durch die Umsetzung der Veranstaltung des Auftraggebers begründete Forderungen von Urheberrechtsgesellschaften.
4. Der Auftragnehmer haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung des vorhergehenden Satzes gilt allerdings nicht
 - a. bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers;
 - b. im Fall von Verletzung von Körper, Gesundheit oder Leben;
oder
 - c. im Falle einer Verletzung „wesentlicher Vertragspflichten“ des Auftragnehmers, die nicht bereits unter a. oder b. fallen. Wesentliche Vertragspflichten (auch „Kardinalpflichten“ genannt) sind solche, deren Erfüllung eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber als Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf (insbesondere ohne Beschränkung hierauf die im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden sog. Hauptleistungspflichten). In solchen Fällen haftet der Auftragnehmer stets allerdings der Höhe nach beschränkt, und zwar auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
 - d. Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) bleiben von vorstehenden Regelungen vollständig unberührt.

5. Ist der Auftraggeber Unternehmer, haftet er für Schäden des Auftragnehmers an Gebäude und Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
6. Alle Ansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen des vorstehenden Satzes gelten insoweit bei Ansprüchen nicht, als diese einen der Fälle des vorhergehenden Absatzes 3 Buchstaben a. – d. darstellen/erfüllen.

VII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen bedürfen der Schriftform. Textform ist hierfür ausreichend.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten - ist im kaufmännischen Verkehr der gesellschaftsrechtliche Sitz des Auftragnehmers. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der gesellschaftsrechtliche Sitz des Auftragnehmers.
4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
5. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.